



## **Geschäftsordnung**

### **der Zentralschweizer Konferenz der Justizvollzugsleiterinnen- und -leiter (ZKJ)**

[vom 28. Juni 2019]

---

*Die Zentralschweizer Konferenz der Justizvollzugsleiterinnen und -leiter (ZKJ),*

*gestützt auf den Beschluss der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz vom 21. März 2019*

*erlässt folgende Geschäftsordnung:*

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die ZKJ ist das oberste Organ der Zusammenarbeit im Justizvollzug in der Zentralschweiz.

<sup>2</sup> Sie fördert die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Justizvollzugsbehörden, trägt zur Meinungsbildung der Mitglieder bei und bildet eine Plattform für den Informationsaustausch.

<sup>3</sup> Sie unterstützt die Bestrebungen mit der Zielsetzung, Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen.

### **Art. 2 Aufgaben**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten erfüllt die ZKJ insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- a. befasst sich in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz mit übergeordneten Fragestellungen der operativen Zusammenarbeit der Zentralschweizer Justizvollzugsbehörden der Kantone und der längerfristigen gemeinsamen Entwicklung des Justizvollzugs;
- b. legt eine einheitliche, zukunftsweisende Konzeption für die Haftplatzkoordination in der Zentralschweiz fest und stimmt diese mit derjenigen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz ab;
- c. führt eine Statistik über die Belegung der Gefängnisse und Strafvollzugsanstalten der Zentralschweiz;<sup>1</sup>
- d. setzt ständige und temporäre Arbeitsgruppen und Fachgremien ein und erteilt ihnen Aufträge. Vorbehalten bleibt die Bildung weiterer Organe durch die ZPDK oder interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen;

---

<sup>1</sup> Die interkantonale Strafanstalt Bostadel (Basel-Stadt und Zug) ist von dieser Bestimmung nicht betroffen. Die Strafanstalt Wauwilermoos nur soweit deren Belegung für die Zentralschweizer Gefängnisse von Bedeutung ist.

- e. erlässt ihre Geschäftsordnung sowie die weiteren Vorgaben zur Gewährleistung geordneter, systematischer und effektiver Arbeitsabläufe;
- f. bezeichnet die Vertretungen der ZKJ in anderen Organisationen, Projekten und Programmen;
- g. ist für die periodische Berichterstattung an die ZPDK besorgt.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 3 Zusammensetzung und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die ZKJ setzt sich aus den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern für den Justizvollzug der sechs Zentralschweizer Kantone<sup>2</sup> zusammen.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist, vorbehaltlich des Vizepräsidiums, grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können sich die Mitglieder mit Zustimmung der ZKJ bzw. in dringlichen Fällen des Präsidenten durch ein anderes Mitglied oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten lassen.

### **Art. 4 Präsidium**

#### **a. Bestellung**

<sup>1</sup> Das Präsidium der ZKJ wird grundsätzlich im gleichen Turnus wahrgenommen wie dasjenige der ZPDK.

<sup>2</sup> Die ZKJ kann aus begründetem Anlass eine andere Regelung beschliessen.

<sup>3</sup> Für das Vizepräsidium gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

### **Art. 5 b. Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin organisiert und leitet die Konferenzen und Arbeitssitzungen

<sup>2</sup> Er oder sie führt die Geschäfte, für welche die ZKJ zuständig ist.

<sup>3</sup> Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte und Beschlüsse;
- b. die Führung des Protokolls, der Geschäftskontrolle und der Dokumentation;
- c. die Aufbewahrung der Akten und Originalverträge der ZKJ sowie deren Archivierung zuhanden des Depositarkantons<sup>3</sup> der ZRK;
- d. die Organisation des Sekretariats;
- e. die Vertretung der ZKJ gegenüber der ZPDK und nach aussen;
- f. die Auflistung der Vertretungen in den Arbeitsgruppen und Fachgremien der ZKJ in anderen Organisationen sowie in den gemeinsamen Projekten;

---

<sup>2</sup> Die Strukturen in den Kantonen sind ebenso unterschiedlich wie die Namen der zuständigen Verwaltungseinheiten. Aktuell sind die Vorsteherinnen und Vorsteher folgender Verwaltungseinheiten Mitglieder der Konferenz: LU: Dienststelle für Militär, Zivilschutz und Justizvollzug; UR: Amt für Justizvollzug, SZ: Amt für Justizvollzug, OW: Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug; NW: Amt für Justiz; ZG: Amt für Justizvollzug.

<sup>3</sup> Gemäss den Regelungen der ZRK ist der Kanton Nidwalden Depositarkanton, der die Originalverträge aufbewahrt.

## **Art. 6      Arbeitsgruppe Austausch der Urkantone**

<sup>1</sup> Die Innerschweizer Bewährungsdienste und Einweisungsbehörden bilden die Arbeitsgruppe Austausch der Urkantone (AUK). Diese trifft sich regelmässig, in der Regel zweimal pro Jahr, zu einem Fachaustausch.

<sup>2</sup> Die AUK bildet den regionalen Qualitätszirkel ROS gemäss dem Pflichtenheft Qualitätssicherung ROS<sup>4</sup> des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz.

<sup>3</sup> Sie ist zuständig für die Koordination des Vollzugs des Electronic Monitoring in der Zentralschweiz in Zusammenarbeit mit dem Wohnheim Lindenfeld.

## **III.    ARBEITSWEISE**

### **Art. 8      Konferenzen und Arbeitstagungen**

<sup>1</sup> Die ZKJ tritt so oft zu Konferenzen und Arbeitstagungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Sie kann Referenten aus den Arbeitsgruppen oder Fachgremien sowie weitere Fachleute beziehen.

<sup>3</sup> Über die Konferenzen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>4</sup> Soweit die ZKJ nichts anderes bestimmt, sind ihre Konferenzen, Arbeitstagungen, Organe, Geschäfte, Beschlüsse und Dokumente nicht öffentlich. Sie unterhält auch keine eigenen, der Datenschutzgesetzgebung unterstehenden Datensammlungen.

### **Art. 9      Beratung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die ZKJ ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Jeder Kanton hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Die ZKJ beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Kantone. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann der Präsident eine Telefon- oder Videokonferenz einberufen und bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Absatz 1 gilt dabei sinngemäss.

## **IV.    SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 10     Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die ZPDK am 1.9. 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung der ZPDK vom 22. 8. 2019

Der Präsident:

sig. Regierungsrat Paul Winiker

---

<sup>4</sup> Risikoorientierter Sanktionenvollzug, vgl. <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros>